

Nutzung generativer KI — Urheberrechte, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Dr. Janine Horn, DLHN-Teilprojekt KI in Studium, Lehre und
Prüfungen, USL, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Vorschriften und Regelungsinhalt

UrhG	Urheberrechtsschutz und Nutzungsrechte an Input, Output, Trainingsdaten
Art. 2 Abs. 1 , Art. 1 Abs. 1 GG	Recht auf Selbstbestimmung, auf Selbstdarstellung und Selbstbewahrung Darstellungen von und Zuordnung zu realen Personen durch KI-Inhalte
KI-VO	Verantwortung und Pflichten von Anbietern, Betreibern und Nutzern von KI-Systemen, Schutz von KI-Systemen betroffener Personen, Kennzeichnungspflichten
AGBs der KI-Anbieter	Kennzeichnungspflichten, Einhaltung ethischer Grundlagen, Nutzungsrechte und Haftung bzgl. KI-Output
DSGVO	Verantwortung und Pflichten bei der Datenverarbeitung sowie die Rechte der betroffenen Personen, wenn die KI mit personenbezogenen Daten gespeist wird, wenn sie diese verwendet oder wenn sie als Grundlage für personenbezogene Entscheidungen dient
Position der LfD	Zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Aufsicht von elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen sowie bei KI-basierten automatisierten Einzelfallentscheidungen
NHG	Eigenständigkeit der Prüfungsleistung, zulässige Prüfungsarten und -formen, elektronische Prüfungsformen und deren Aufsicht (elektronische Fernprüfungen), Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung personenbezogener Daten
KI-Richtlinien der Hochschule	Ethische, didaktische und rechtliche Hinweise sowie zur Kennzeichnung von KI-Inhalten

Urheberrechte für KI-Output

- KI-Anwendungen verletzen deutsches Urheberrecht, wenn sie urheberrechtlich geschützte Inhalte in Deutschland bestimmungsgemäß zugänglich machen (Schutzlandprinzip)
- Nur persönliche geistige Schöpfung eines Menschen sind schutzfähig, § 1 UrhG, § 2 Abs. 2, § 7 UrhG
- Unterscheidung zwischen KI-gestützten menschlichen schutzfähigen Schöpfungen und KI-erzeugten nicht schutzfähigen Schöpfungen erforderlich
- Weder Nutzer:innen oder Programmierer:innen haben Einfluss auf die maschinelle Durchführung der Produktion des Outputs und können keinen Urheberrechtsschutz für sich reklamieren
- KI-generierte Inhalte werden mit Zufallsvariablen erstellt und sind somit einzigartig und grundsätzlich plagiatssicher
- KI-generierten Inhalte begründen und tangieren grundsätzlich keine Urheberrechte und können infolgedessen erlaubnisfrei weiterverwendet werden
- In bestimmten Konstellationen können Rechte von Urhebern oder Persönlichkeitsrechte von Personen betroffen sein!

Urheberrechtsbezug von KI-Modellen und Systemen

Input	Design	Output
Sammlung der Trainingsdaten in einer Datenbank (Korpus)	Analyse der Trainingsdaten auf Muster und Korrelation Zusätzlich bei neuen Systemen Internetrecherche und Abfrage von Wissensdatenbanken*	Auftrag durch den Nutzer (Prompt) Autonome Generierung eines neuen Inhalts
Vervielfältigung § 16 UrhG	Grundsätzlich kein Urheberrechtsbezug Neuberechnung eines geschützten Werkes möglich* Bearbeitung von Eingabedaten	Grundsätzlich kein Urheberrechtsbezug Vervielfältigung § 16 UrhG, Verbreitung § 17 UrhG, Öffentliche Wiedergabe § 15 UrhG Bearbeitung § 23 UrhG
§ 44b UrhG, § 60d UrhG Erlaubnis für Text- und Data-Mining LG Hamburg, Az. 310 O 227/23	Erlaubte vorübergehende Vervielfältigung § 44a UrhG, sofern Eingabedaten nicht im System verbleiben Art. 53 KI-VO Strategie zur Einhaltung der Urheberrechte, Transparenz über Trainingsdaten	Erlaubnis zur Verwendung zu Lehrzwecken § 60a UrhG Zitierererlaubnis § 51 UrhG

Fälle zustimmungspflichtiger Weiterverwendung

- **Reproduktion erstellen lassen**
- Nicht gemeinfreier Werke bestehen Rechte des Originalurhebers fort, § 2 UrhG, § 11 ff UrhG
- Erlaubnisfreie Nutzung in Unterricht und Lehre § 60a UrhG oder Zitat § 51 UrhG zulässig
- **Bearbeitung oder Umgestaltung vornehmen oder vornehmen lassen**
- Veröffentlichung und Verwertung nur mit Zustimmung und Nennung des Urhebers des Ausgangswerkes, § 23 Abs. 1 UrhG
- Ausgenommen das neu geschaffene Werk (Output) wahrt einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk und erreicht Eigenständigkeit
- **Vorbestehende Filmszene oder Roman umschreiben lassen**
- Fiktionale Figuren: einzelne Charaktere eines Films oder Sprachwerkes können Urheberrechtsschutz genießen
- Übernahme des individuell gestalteten Handlungsverlaufs erforderlich [BGH, Urt. v. 29.4.1999 - I ZR 65/96]
- Stil oder die Technik, in denen ein bestimmtes Werk geschaffen wurde, ist allein nicht schutzfähig
- Falsche Zuschreibung solcher Werke kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers verletzen, dem die Inhalte zugeordnet werden [BGH, Az. I ZR 135/87]

Fälle zustimmungspflichtiger Weiterverwendung

- **Vorbestehenden Text zusammenfassen lassen**
- Zusammenfassung oder Verkürzung von Sprachwerken, kann eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung sein, deren Verwendung zustimmungspflichtig ist
- Entscheidend ist, ob der eigenschöpferische Gehalt der Vorlage übernommen wird, wie wesentliche und prägende Formulierungen und Satzteile des Originalwerkes [BGH, Az. I ZR 12/08]
- **Fachtexte erstellen lassen**
- Wissenschaftliche Werke grundsätzlich schutzfähig, § 2 Abs. 1 UrhG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
- Wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und Ideen sind zur Vermeidung einer Monopolisierung dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich entzogen, Art. 5 Abs. 3 GG
- Aufgrund geringen Gestaltungsspielraums durch Vorgabe des Forschungsgegenstands und der Fachsprache häufig nur 1:1-Übernahme geschützt [LG Köln, Az. 28 O 161/99 – MC-Klausuren]
- Übernahme wird nicht vorliegen, wenn Fachtext nicht aus Textbausteinen oder Satzfragmenten vorbestehender Fachtexte zusammengesetzt wird, sondern neu und autonom von der KI formuliert wird

Publikationen mit KI-Inhalten lizenzieren

- Reine KI-Schöpfungen sind dauerhaft schutzlos (Public Domain)
- Exklusive (ausschließliche) Nutzungsrechte können nicht an Verlag eingeräumt werden, § 31 Abs. 3 UrhG
- Autorenleistung und KI-Leistung sollte im Lizenzvertrag unterschieden werden
- KI-Leistung sollte gekennzeichnet werden, um sich gegenüber Lizenznehmer nicht schadensersatzpflichtig zu machen
- Einfache Nutzungsrechte können eingeräumt werden, § 31 Abs. 2 UrhG

Publikation	Lizenzierung
Primärer KI-Inhalt	Keine nach Rechteklärung
Primärer KI-Inhalt und persönlich geschaffener Inhalt	CC-Lizenz nach Wahl
KI-Inhalt durch Autor bearbeitet	CC-Lizenz nach Wahl

<https://open-educational-resources.de/oer-und-cc-lizenzen-bei-generativer-ki/>

Kennzeichnungspflicht im Überblick

§ 63 UrhG	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich keine, da kein Werk• Gegebenenfalls sind geltende Urheberrechte offenzulegen, z.B. bei Bearbeitungen oder Reproduktionen
Art. 50 Abs. 4 und Abs. 5 KI-VO Ab 2.8.2026	<ul style="list-style-type: none">• Sofern primär KI-erstellte Inhalt veröffentlicht werden soll• Ausgenommen unterstützende KI-Nutzung• Unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung• Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändert
Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis	<ul style="list-style-type: none">• Fremdleistungen sind zu Kennzeichnen• Offenlegung welche GKI zu welchem Zweck in welchem Umfang eingesetzt wurden [DFG 2023]
Hochschulrecht	<ul style="list-style-type: none">• Prüfungsordnungen, Modulhandbücher• Vorgabe durch einzelne Lehrperson

Kennzeichnungspflicht Art. 50 KI-VO

- **Generierte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalt** (Deepfake, Art. 3 Nr. 60 KI-VO)
- Offenlegung, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden
- Sofern Inhalt Teil eines künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms ist, Offenlegung nur soweit wie die Darstellung oder der Genuss des Werks nicht beeinträchtigt wird
- **Generierter oder manipulierter Text** zur Veröffentlichung zur Information über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (Artikel, Blogs, Posts, Newsletter)
- Offenlegung, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde
- Ausnahme: menschliche Überprüfung und Übernahme der redaktionellen Verantwortung durch natürliche oder juristische Person
- Information zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Veröffentlichung in klarer und eindeutiger Weise unter Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen

Datenschutz - Personenbezogene Daten

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist, Art. 6 DSGVO
- Anmelde- und Nutzungsdaten: Registrierung bzw. Login, Logfiles
- Eingabedaten: Prompt
- Eigen- und Fremddatenschutz
- Einhaltung von Geheimhaltungspflichten
- Übertragung von Studierendendaten an das KI-System durch Lehrende
- Name, Matrikelnummer bei Studien- und Prüfungsleistungen
- Prüfungsleistung selbst [EuGH, Az. C 434/16]
- Eingabefelder bei Quiz oder Evaluierungsabfragen
- Bei der Verfassung von Prompts sind sämtliche personenbezogenen Daten anderer Personen aus den Prompts zu entfernen oder geeignet zu anonymisieren

Datenschutz – Bereitgestellte GPAI-Systeme

- Institutioneller Zugang der Hochschule
- API mit datenschutzkonformen Voreinstellungen
- Minimierung der übertragenen personenbezogenen Daten beim Login
- Eingabedaten werden weder gespeichert noch als Trainingsdaten verwendet
- Datenschutzerklärung zu dem Dienst
- Nutzungsbedingungen zu dem Dienst
- Beschaffungsprozess
- Mitbestimmung
- VVT Art. 30 DSGVO
- DSFA Art. 35 DSGVO
- AVV Art. 28 DSGVO
- JCA Art. 26 DSGVO
- KI-Verwendung kann in Lehrveranstaltung verpflichtend gemacht werden

Unterstützung der Korrektur einer Prüfung durch GPAI-System

- KI-basierte Prüfungsbewertung fällt in der Regel in den Hochrisikobereich der KI-VO mit erhöhten Betreiber- und Anbieterpflichten, Art. 6 Abs. 2 KI-VO, Anhang III Nr. 3 c KI-VO
- Entscheidungsassistenz vs. maschinelle Entscheidungsfindung
- Eine Zweckentfremdung von frei verfügbaren GPAI-Systemen zur Prüfungsbewertung kann zur Hochstufung zum HRKI-System und zur Übernahme der umfangreichen Anbieterpflichten führen, Art. 25 KI-VO
- In der Regel wird ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen des GPAI-Systems vorliegen
- Die Hochschulen sollten diesbezüglich klare Regelungen an die Lehrenden kommunizieren, um den Fall der Amtshaftung zu verhindern

Datenschutz - Externe GPAI-Systeme

- Externe KI-Systeme können nicht ohne weiteres für die Lehre verwendet werden
- Nur mit freiwillig, informierter und jederzeit widerrufbarer Einwilligung der Studierenden einsetzbar, Art. 6 Abs. 1 a), Art. 7 Abs. 3 DSGVO
- Kein Nachteil bei Ablehnung der KI-Verwendung
- Alternative Erbringung der Studienleistung
- Beschaffungsprozess durch Hochschule erforderlich

Checklisten, Infos

- [Dokumentation zum Umgang mit Generativen KI-Systemen an der RWTH](#)
- Checkliste, Allgemeine Rechtsfragen, Prüfungsrechtliche Fragen